

# Geschäftssessen von der Steuer absetzen

Darauf müssen Sie achten



Mandanten-Info

## **Geschäftsessen von der Steuer absetzen**

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Was ist eine Bewirtung und welches sind ihre steuerlichen Folgen? .....</b>	<b>2</b>
2.1 Definition Bewirtung .....	2
2.2 Die Steuerfolgen einer Bewirtung .....	3
2.3 Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg.....	5
2.4 Bewirtungen im Privathaushalt.....	10
2.5 Besondere Aufzeichnungspflicht bei Bewirtungen .....	11
2.6 Aufmerksamkeiten sind keine Bewirtung.....	12
<b>3. Digitale und digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege .....</b>	<b>13</b>
<b>4. Sie bewirten Ihre eigenen Arbeitnehmer .....</b>	<b>15</b>
4.1 Bewirtungen bei besonderen Anlässen .....	15
4.2 Sie übernehmen die Essenskosten bei Reisen .....	17
<b>5. Bewirtung und weitere Leistungen in VIP-Logen .....</b>	<b>19</b>
<b>6. Geschäftsfreunde-Bewirtung durch Arbeitnehmer .....</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Hunger zu haben, ist eigentlich privat – folglich Essen auch. Denn genauso wenig, wie Sie den Friseur<sup>1</sup> steuerlich geltend machen können, weil Ihre Haare ja hauptsächlich während der Arbeitszeit wachsen oder grau werden, können Sie das Essen absetzen, weil Sie während der Arbeitszeit hungrig geworden sind.

Der Grund liegt in der „Killervorschrift“ § 12 Einkommensteuergesetz (EStG): Aufwendungen für Ihre Lebensführung und Aufwendungen für Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung sind steuerlich irrelevant, können also nicht geltend gemacht werden. Und zwar noch nicht einmal dann, wenn sie der Förderung Ihres Berufs oder Ihrer Tätigkeit dienen.

Aufwendungen, die sowohl beruflichen als auch privaten Zwecken dienen, wie z. B. Kleidung oder Brille, sind ebenfalls weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abzugsfähig. Ausnahmen hier sind reine Berufskleidung, die auch wirklich nur beruflich getragen werden kann, oder Bildschirmbrillen, die ärztlich verordnet wurden.

Während früher „alles oder nichts“ galt, wird jetzt nicht mehr festgehalten an dem grundsätzlichen Aufteilungsverbot des § 12 Nr. 1 S. 2 EStG (BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06). Das heißt: Gemischt veranlasste Aufwendungen, etwa bei Reisen, können getrennt werden in einen betrieblich oder beruflich veranlassten Teil, der steuerlich als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden kann, und in einen – steuerlich irrelevanten – privaten Teil.

Keine Regeln ohne Ausnahmen: Manche Aufwendungen, die zwar eindeutig zur privaten Lebensführung gehören, lässt der Gesetzgeber dennoch zum steuerlichen Abzug zu. Dazu gehören beispielsweise auch die Fälle der Bewirtung von Geschäftsfreunden oder die von eigenen oder fremden Arbeitnehmern.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Aber auch bei Bewirtungen ist der Weg zum erfolgreichen Steuern Sparen gepflastert mit Vorschriften und daher fallenreich!

Bei allen hier auftauchenden Problemstellungen sollten Sie engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten, damit Ihnen nicht der „Bissen im Hals“ stecken bleibt!

## 2. Was ist eine Bewirtung und welches sind ihre steuerlichen Folgen?

### 2.1 Definition Bewirtung

Bewirtung ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Dabei muss bei einer Bewirtung die Darreichung von Speisen und/oder Getränken bzw. sonstiger Genussmittel zwar eindeutig im Vordergrund stehen (R 4.10 Abs. 5 Einkommensteuer-richtlinie/ESTR), kann aber auch nur eine Nebenleistung sein (BFH vom 18.09.2007 – I R 75/06). Werden neben dieser Bewirtung auch noch andere Leistungen geboten (Variété, Nachtlokal und Ähnliches), sind die gesamten Kosten nicht abzugsfähig, wenn der Gesamtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen oder der verzehrten Getränke steht (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG, BFH vom 16.02.1990 – III R 21/86).

#### **Wichtig**

Sofern entweder die Gesamtkosten für die „Gästepespaßung“ oder bereits die Bewirtungskosten selbst wegen Unangemessenheit nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, ist auch die gezahlte Umsatzsteuer (§ 15 Abs. 1a UStG) nicht als Vorsteuer abzugsfähig und unterliegt zusätzlich dem Abzugsverbot als Betriebsausgaben (§ 12 Nr. 3 EStG).

Aufwendungen dagegen, die im engeren Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, wie z. B. Gedeck, Trinkgelder und Garderobengebühren, gehören ebenfalls mit zu den Bewirtungskosten.

Um welche Mahlzeit es sich bei einer Bewirtung (Frühstück, Brunch, Mittagessen, Linner, Abendessen) handelt, ist steuerlich irrelevant.

## 2.2 Die Steuerfolgen einer Bewirtung

Eine Bewirtung muss **betrieblich oder geschäftlich veranlasst** sein, damit sie zum Betriebsausgabenabzug berechtigt.

Eine Bewirtung aus einem betrieblichen Anlass ist z. B. eine Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer. Hier können Sie 100 % der Aufwendungen als Betriebsausgabe gewinn- und damit steuermindernd geltend machen.

Aus geschäftlichem Anlass erfolgen Bewirtungen von Geschäftspartnern, gleichgültig, in welcher tatsächlichen Nähe sie zum Unternehmen stehen.

### Wichtig

Wenn Sie „aus geschäftlichem Anlass“ bewirtet haben, können Sie nur 70 % der entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Vorsteuer dagegen dürfen Sie aus den gesamten Bewirtungsaufwendungen, also den 100 %, ziehen.

„Bewirtungsfähige“ Geschäftspartner können Kunden, Lieferanten, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Fachberater oder ständige Berater sein. Es können aber auch zukünftige Geschäftspartner sein, die in der Hoffnung auf gute Geschäfte bewirtet werden.

### **Tipp**

Selbst wenn Sie anlässlich einer besonders betriebsnahen Veranstaltung, z. B. bei einer Fortbildung oder einer Schulungsveranstaltung, nicht nur Ihre eigenen Mitarbeiter, sondern auch freie Mitarbeiter oder Berater bewirten, liegt eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass vor, die – zumindest was die Nicht-Angestellten unter den Bewirteten anbelangt – nur zu 70 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden darf. Am besten ist, Sie teilen den gesamten Bewirtungsaufwand von vornherein auf zwischen dem für Ihre eigenen Arbeitnehmer und dem für Ihre Geschäftspartner.

Steuerrechtlich können also nur folgende Bewirtungskosten berücksichtigt werden:

- **Bei betrieblicher Veranlassung** – für Personen, die im engeren und weiteren Sinne zum Betrieb gehören. Hierzu gehört auch die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens.
- **Aus geschäftlichem Anlass** – für Personen, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder sich anbahnt. Bei privater Veranlassung oder Mitveranlassung (Bewirtung in der Wohnung oder Geburtstagsfeier) unterliegen die gesamten Kosten dem Abzugsverbot (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Die Bewirtung von Besuchern des Betriebs, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ist geschäftlich veranlasst.
- **Angemessen sind** – hierbei ist die gesamte Veranstaltung und nicht der Aufwand für die einzelne Person zu beurteilen. Der Bundesfinanzhof hat sich zur Frage der Unangemessenheit bisher noch nie geäußert. Er hat diesbezüglich immer auf den Einzelfall abgestellt (BFH vom 16.02.1990 – III R 21/86). Das heißt: Es kommt (auch) auf Ihre Argumentation an, in welcher Höhe

Bewirtungsaufwendungen steuerlich akzeptiert werden. Dabei kommt es auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe des Umsatzes und Ertrags des Unternehmens im Verhältnis zur Höhe des Bewirtungsaufwands und auch auf die Üblichkeit in der jeweiligen Branche an. Sprechen Sie hier bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt unbedingt Ihren Steuerberater darauf an.

### **2.3 Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg**

Unabdingbare Voraussetzung für das Steuersparen mit Bewirtungen ist: Sie weisen eine fehlerfreie Rechnung vor. Welche Bestandteile eine Rechnung haben muss, damit sie vom Finanzamt anerkannt wird, finden Sie in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 14a UStG. Lediglich für Kleinbetragsrechnungen, also solchen, deren Gesamtsumme höchstens 250 Euro beträgt (§ 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung/UStDV), gelten Erleichterungen. Sie müssen – abweichend von § 14 Absatz 4 UStG – lediglich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.



Eine Rechnung über eine Bewirtung, die keine Kleinbetragsrechnung mehr ist, muss dagegen alle(!) folgenden Angaben enthalten, damit Sie sie steuerlich verwenden können:

- Vollständiger **Name** und vollständige **Anschrift** der Gaststätte (= leistender Unternehmer).
- **Steuer-** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Gastwirts.
- Fortlaufende **Rechnungsnummer**, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.
- **Rechnungs- und Leistungsdatum**: Für den Betriebsausgabenabzug muss auch der Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung) angegeben werden. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend.
- **Leistungsbeschreibung**: Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände sowie Umfang und Art der sonstigen Leistung müssen in der Rechnung enthalten sein. Die Bewirtungsleistungen sind im Einzelnen zu bezeichnen. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Buffer“ und aus sich heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch nicht zu beanstanden. Der Preis (mit Umsatzsteuersatz) für die einzelnen Gerichte und Getränke muss in der Rechnung enthalten sein (der Gesamtbetrag allein ist nicht ausreichend).
- **Brutto-Rechnungsbetrag**: bei einem Brutto-Rechnungsbetrag über 250 Euro müssen noch der Netto-Betrag, der anzuwendende Steuersatz und der auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen werden.

### Hinweis

Es ist nicht erforderlich, dass diese nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben in einem einzigen Dokument enthalten sind. Nach § 31 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) darf eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Pflichtangaben insgesamt ergeben.

Ein von Ihnen als Gastgeber zusätzlich gewährtes **Trinkgeld** kann durch maschinell erstellte elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, kann der Nachweis z. B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgeldes handschriftlich auf der Rechnung oder auf einem gesonderten Beleg quittiert wird. Bei einem Trinkgeld bis zu 10 % des Rechnungsbetrags erkennt das Finanzamt auch einen Eigenbeleg an, d. h., Sie können selbst den gegebenen Betrag auf dem Gaststättenbeleg eintragen.

**TSE-Daten:** Findet die geschäftlich veranlasste Bewirtung in einem Restaurant statt, welches ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, werden für den Betriebsausgabenabzug nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Rechnungen in anderer Form, z. B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht mit der Folge, dass die solchermaßen ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind.

Sie als bewirtender Steuerpflichtiger dürfen (nach Auffassung der Finanzverwaltung) immer dann auf die Richtigkeit der vom Restaurant maschinell ausgestellten Bewirtungsrechnung vertrauen, wenn diese die nachfolgenden Angaben enthält:

- Transaktionsnummer,
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder
- Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben können auch in Form einer „Quick Response“, also eines QR-Codes, dargestellt werden.

Fällt die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung aus, muss das Restaurant den Ausfall auf dem Beleg ausweisen oder zumindest sichtbar machen.

### **Hinweis**

Die genannten Anforderungen gelten auch bei Bewirtungen im Ausland. Sie können aber auch glaubhaft machen, dass Sie keine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung erhalten konnten. In einem solchen Ausnahmefall erkennt die Finanzverwaltung die ausländische Rechnung auch dann an, wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht. Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, müssen Sie glaubhaft machen (können), dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht (BMF-Schreiben vom 30.06.2021 – IV C 6 – S 2145/19/10003:003).

Wenn Sie wollen, dass das Finanzamt Ihre Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben akzeptiert, sind Sie noch zeitnah zu weiteren Angaben verpflichtet, die Sie entweder direkt auf dem Beleg,

den Sie vom Restaurant erhalten haben, oder auf einem gesonderten Blatt, das mit der Bewirtungsrechnung zusammenzuheften ist, machen. Diese Angaben können Sie handschriftlich ergänzen.

- Sie müssen den Ort, etwa Ihr Büro oder die Gaststätte, in der die Bewirtung stattgefunden hat, mit vollem Namen und voller Adresse, sowie den Tag der Bewirtung und die **Teilnehmer** – einschließlich sich selbst – namentlich(!) nennen. Ort und Datum ergeben sich bei Bewirtungen in der Gaststätte i. d. R. bereits aus dem Gaststättenbeleg. Die Adressen der Teilnehmer ist keine Pflichtangabe. Auf Verlangen des Finanzamts müssen Sie aber die Adressen angeben können. Allerdings hat das Finanzamt keinen Anspruch auf die Privatadressen, sondern muss sich mit den Firmenadressen zufriedengeben.
- Bei der Bewirtung einer größeren Personenzahl, etwa im Rahmen einer Betriebsbesichtigung oder bei vergleichbaren Anlässen, reichen die Zahl der Teilnehmer und eine Sammelbezeichnung für die Personengruppe aus.
- Weiter notwendige Angabe auf dem Bewirtungsbeleg ist der **Anlass** der Aufwendungen. Beim Anlass akzeptiert das Finanzamt in aller Regel keine „Plattitüden“ à la „Kundenpflege“ oder „Arbeitsessen“. Es ist eine möglichst genaue Bezeichnung erforderlich, die den Zusammenhang mit dem geschäftlichen Vorgang oder der Geschäftsbeziehung erkennen lässt (z. B. Abschlussbesprechung Projekt ABC).

### **Wichtig**

Vergessen Sie nicht, sich selbst als Teilnehmer zu benennen. Auch wenn nicht Sie selbst, sondern einer Ihrer Mitarbeiter in Ihrem Auftrag auf Firmenkosten einlädt, muss er sich als Teilnehmer benennen. Anders ausgedrückt: Der Bewirtende muss sich selbst auch immer als Bewirteten aufführen (BFH vom 18.04.2012 – X R 57/09).

### **Wichtig**

Sie **müssen immer(!)** die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung nennen. Das gilt auch dann, wenn Sie beispielsweise Journalisten, Rechtsanwälte oder Steuerberater bewirten, die eigentlich nach § 102 Abgabenordnung (AO) wegen Berufsgeheimnissen ein Auskunftsverweigerungsrecht haben (BFH vom 15.01.1998 – IV R 81/96).

Auch wenn Sie beispielsweise mit einem potenziellen neuen Geschäftsführer Essen gehen, von dem der aktuelle Geschäftsführer (noch) nichts wissen soll, müssen Sie dessen Namen angeben. Falls Sie das nicht wollen, bleibt Ihnen nur, das Essen privat zu bezahlen.

Geben Sie Ihren Gästen Verzehrgutscheine, mit denen sie auf Rechnung Ihres Unternehmens in einem Restaurant oder sonstigem Bewirtungsbetrieb bewirtet werden, reicht es für den Betriebsausgabenabzug aus, wenn Sie die Abrechnung über die Verzehrgutscheine vorlegen.

Das Finanzamt akzeptiert in aller Regel bei einer Bewirtung in einer Gaststätte keinen Eigenbeleg, also keine von Ihnen selbst ausgestellte Quittung (Ausnahme: Gegebene Trinkgelder bis zu 10 % der Rechnungssumme). Sie benötigen unbedingt eine Rechnung. Das sehen auch die Finanzgerichte bis hoch zum Bundesfinanzhof so.

## **2.4 Bewirtungen im Privathaushalt**

Einen Eigenbeleg können – und müssen – Sie dagegen ausstellen, wenn Sie Geschäftspartner in Ihrem Privathaushalt bewirten. Aber Achtung: Das Finanzamt geht zunächst einmal davon aus, dass eine solche Bewirtung privat veranlasst ist (R 4.10 Abs. 6 Satz 8 EStR). Nur in absoluten Ausnahmefällen erkennt es Heim-Bewirtungen als geschäftlich veranlasst an. Sie müssen nachweisen, dass für

die Bewirtung in Ihrem Haus private Gründe keine Rolle gespielt haben und nur geschäftliche Gründe maßgebend waren. Das wäre beispielsweise bei einem Geschäftsbesuch aus arabischen Ländern der Fall, da es zum dortigen Kulturkreis gehört, zuhause und nicht in einem Restaurant bewirtet zu werden. Anderes Beispiel: Ihre Geschäftskontakte müssen absolut geheim bleiben, weil beispielsweise eine Übernahme geplant ist, von der die „Öffentlichkeit“ (noch) nichts erfahren darf. Sollten Sie Zweifel an der – natürlich grundsätzlich gegebenen – Verschwiegenheitspflicht der Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung haben, sollten Sie erwägen, die Bewirtung privat zu bezahlen.

## 2.5 Besondere Aufzeichnungspflicht bei Bewirtungen

Sie müssen den Bewirtungsaufwand einzeln(!) gesondert und getrennt(!) von den sonstigen Betriebsausgaben (= auf einem eigenen Konto) aufzeichnen (§ 4 Abs. 7 Satz 1 EStG). Diese Aufzeichnungspflichten gelten nicht nur für Bilanzierende, sondern auch für die Einnahmenüberschussrechner und auch in Bagatellfällen.

### **Wichtig**

Einzelne(!) Fehlbuchungen, die offenbare Unrichtigkeiten sind, sind steuerlich unschädlich (BFH vom 19.08.1999 – IV R 20/99). Sie können die Bewirtungsaufwendungen also trotz der Fehlbuchung steuerlich geltend machen.

Eine Sammelrechnung brauchen Sie nicht aufzuteilen, sondern dürfen sie in einer Summe buchen. Bei Kreditkartenabrechnungen ist ebenfalls eine Sammelbuchung möglich. Voraussetzung ist, dass sich die jeweiligen Einzelheiten aus den dazugehörigen Belegen ergeben.

## 2.6 Aufmerksamkeiten sind keine Bewirtung

Die Kosten für Aufmerksamkeiten können zu 100 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Es müssen – im Gegensatz zur Bewirtung – auch keine besonderen Aufzeichnungspflichten beachtet werden. Heißt: Sie können und dürfen ohne Steuerschaden die Aufwendungen für Aufmerksamkeiten „einfach so“ buchen.

Keine Bewirtung, sondern Aufmerksamkeiten liegen vor bei:

- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie Kaffee, Tee, Gebäck, die z. B. anlässlich betrieblicher und auch geschäftlicher Besprechungen gereicht werden. Sie sind keine Bewirtungen, sofern es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt.
- Auch wenn der Unternehmer „trockene“ Brötchen oder Rosinenbrot nebst Heißgetränken für Mitarbeiter oder Geschäftsfreunde auf Besuch kostenlos zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitstellt, handelt es sich nicht um ein Frühstück und damit um Arbeitslohn oder um ein Geschenk, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten (BFH vom 03.07.2019 – VI R 36/17).
- Bei Produkt- bzw. Warenverkostungen, z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim (Zwischen-)Händler oder bei Messenveranstaltungen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. Voraussetzung für den unbeschränkten Abzug ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten (z. B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden. Diese Aufwendungen mindern als Werbeaufwand unbeschränkt den Gewinn.

**Hinweis**

„Eigentlich“ stammt der Begriff „Aufmerksamkeit“ aus dem Lohnsteuerbereich und gilt folglich für Arbeitnehmer. Aber auch Zuwendungen an Geschäftspartner können Aufmerksamkeiten sein, die nicht wie Geschenke zu versteuern sind. Die Finanzverwaltung verwendet nämlich bei „Aufmerksamkeiten“ nicht den Begriff „Arbeitnehmer“, sondern „Empfänger“, worunter auch Geschäftspartner oder deren Arbeitnehmer fallen.

### 3. Digitale und digitalisierte Bewirtschaftungsrechnungen und -belege

Zunehmend erfolgt die Buchführung nicht mehr über „papierne Belege“, sondern komplett digital. Die Bewirtschaftungsrechnung kann Ihnen schon von der Gaststätte digital übermittelt werden (= digitale Bewirtschaftungsrechnung). Wenn Sie eine Bewirtschaftungsrechnung auf Papier erhalten haben, kann sie in ihrer Buchführung digitalisiert werden (= digitalisierte Bewirtschaftungsrechnung). In beiden Fällen erstellen Sie einen Eigenbeleg, für den strenge Nachweissvoraussetzungen gelten (BMF-Schreiben vom 30.06.2021 – IV C 6 – S-2145/19/10003:003).

Der digitale oder digitalisierte Eigenbeleg muss von Ihnen autorisiert werden. Dies können Sie durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben leisten. Die Angaben dürfen im Nachhinein nicht geändert werden können, ohne dass die Änderung dokumentiert wird.

Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtschaftungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtschaftungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index,



Barcode) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Bei dem digitalen oder digitalisierten Bewirtungsbeleg gibt es aber noch weitere Nachweiserfordernisse (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 EStG), die Sie erfüllen müssen:

- Sie müssen zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellen oder die gesetzlich erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzen;
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument muss elektronisch aufgezeichnet werden;
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung wird elektronisch aufgezeichnet.

### **Wichtig**

Natürlich müssen Sie die GoBD, also die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 28.11.2019 – IV A 4 – S 0316/19/10003 :00), beachten. Bei Zweifelsfragen konsultieren Sie am besten Ihren Steuerberater.

## 4. Sie bewirten Ihre eigenen Arbeitnehmer

### 4.1 Bewirtungen bei besonderen Anlässen

Bewirten Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmer ohne die Teilnahme von Geschäftspartnern außerhalb des Betriebs, z. B. in einem Restaurant, kostenlos oder verbilligt, liegt regelmäßig Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs vor. Steuerpflichtig ist der auf den Arbeitnehmer entfallende Teil der angefallenen Bewirtungskosten, sofern dieser die Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro monatlich übersteigt. Für Sie als Arbeitgeber sind diese Bewirtungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer sind steuerfrei, sofern sie nicht über 60 Euro liegen. Bei den 60 Euro handelt es sich um eine Freigrenze, die bei jedem(!) persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Jubiläum), also auch mehrfach, berücksichtigt werden kann. Die 50 Euro Sachzuwendungen hingegen sind auf einen Monat beschränkt.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die zwar gesellschaftlichen Charakter haben, aber auf betrieblicher Ebene stattfinden. Bedingung für die steuerliche Anerkennung als Betriebsveranstaltung ist, dass sie allen Betriebsangehörigen offensteht.

Die Veranstaltung muss herkömmlich bzw. üblich sein. Ein Indiz dafür ist die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung.

#### **Tipp**

Werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, können Sie als Arbeitgeber wählen, welche der durchgeführten Veranstaltungen als die Üblichen angesehen werden sollen.

Bei üblichen Betriebsveranstaltungen dürfen Sie den Arbeitnehmern nur die üblichen Zuwendungen gewähren. Als übliche Zuwendungen gelten beispielsweise Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten, aber auch Übernachtungs- und Fahrtkosten sowie Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

### **Wichtig**

Die Kosten pro Arbeitnehmer dürfen 110 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen (BFH vom 12.12.2012 – VI R 79/10). Diese 110 Euro sind ein Freibetrag. Nur der übersteigende Betrag muss also lohnversteuert werden.

Der überschreitende Betrag kann pauschal versteuert werden. Wird also die 110 Euro-Grenze z. B. um 10 Euro überschritten sind 2,50 Euro (= 10 Euro bei 25 %-iger Pauschalbesteuerung) pro Teilnehmer ans Finanzamt abzuführen.

Sind auch Angehörige oder Freunde der Arbeitnehmer mit eingeladen, vervielfältigt sich die 110 Euro-Grenze nicht.

**Beispiel:** Am Sommerfest der XY-GmbH nehmen insgesamt 100 Personen teil, davon sind 70 Mitarbeiter, 30 Personen sind Angehörige der Mitarbeiter. Die Feier kostet insgesamt 10.000 Euro. Auf den einzelnen Teilnehmenden entfallen 100 Euro (= 10.000 Euro : 100 Teilnehmer). Für die 40 Mitarbeiter, die ohne Angehörige gekommen sind, ist also das Sommerfest lohnsteuerfrei, während für die anderen 30 Mitarbeiter die übersteigenden 90 Euro (= 200 Euro – 110 Euro) lohnsteuerpflichtig sind.

Sind Veranstaltungen „gemischt“, also sowohl betrieblich als auch nicht betrieblich veranlasst, sind die Aufwendungen grundsätzlich aufzuteilen (BFH vom 30.04.2009 – VI R 55/07).

**Hinweis**

Will eine Kapitalgesellschaft Ausgaben für eine Feierlichkeit geltend machen, die exakt auf den Tag des 60. Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers terminiert ist, muss sie nachweisen, dass die Veranstaltung nicht aus dem Gesellschafterverhältnis heraus stattgefunden hat. Kann sie das nicht, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor (FG Berlin-Brandenburg vom 13.12.2022 – 8 K 8102/21).

Allerdings sind die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen wurden, als Werbungskosten abziehbar. Konkret hatte ein GmbH-Geschäftsführer nur Mitarbeiter zu seinem 60. Geburtstag geladen. Die Kosten sind als Werbungskosten steuerlich anzuerkennen (FG Rheinland-Pfalz vom 12.11.2015 – 6 K 1868/13).

## 4.2 Sie übernehmen die Essenskosten bei Reisen

### 4.2.1 Geschäfts- und Dienstreisen

Aufwendungen für Verpflegung sind grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen und dürfen den Gewinn nicht mindern (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 12 Nr. 1 EStG).

In Ausnahmefällen sind aber Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Geschäfts- und Dienstreisen steuerlich abzugsfähig. Geschäftsreisen liegen vor, wenn Arbeitnehmer vorübergehend von der Wohnung und dem Mittelpunkt der dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt, betrieblich tätig werden (z. B. Besuch von Geschäftspartnern, Ausstellungen, Fortbildungen). Für jeden Kalendertag der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können folgende Pauschbeträge Gewinn mindernd gebucht werden:

Für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung und für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) betragen die Verpflegungsmehraufwendungen jeweils 14 Euro (Stand 2023). Bei einer Abwesenheit ab 24 Stunden werden die Mehraufwendungen mit 28 Euro berücksichtigt (Stand 2023).

Für die Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen ist kein Vorsteuerabzug möglich (§ 15 Abs. 1a UStG).

### **Wichtig**

Erhält der Mitarbeiter kostenfreies Essen während seiner Abwesenheit, muss die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden, und zwar – Stand 2023 – in Höhe von 20 % der vollen Verpflegungspauschale für ein Frühstück (= 5,60 Euro) und 40 % der vollen Verpflegungspauschale für ein Mittag- oder Abendessen (= 11,20 Euro). Wird nicht gekürzt, entsteht in dieser Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bei Geschäftsreisen ins Ausland gelten länderweise unterschiedlich hohe Pauschbeträge.

Bei einer längerfristigen Geschäftsreise an derselben Tätigkeitsstätte, können die Pauschbeträge nur für die ersten drei Monate abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a S. 6 EStG).

Keine Geschäftsreisen sind

- die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- die regelmäßigen Fahrten zu Filialen oder Betriebsstätten.

## 5. Bewirtung und weitere Leistungen in VIP-Logen

Sponsern Sie durch Ihr Unternehmen Aktivitäten von anderen, z. B. Sport- oder Kunstvereinen oder bei Events, dann erhalten Sie als Sponsor meist auch Eintrittskarten für VIP-Logen (Logen für very important persons). Nicht immer sind Sponsoringverträge so eindeutig, dass genau zwischen Geschenken, Spenden und Sponsoring unterschieden werden kann. Wird einem werbenden Unternehmer ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, der neben der Werbeleistung auch die Überlassung von Eintrittskarten und Bewirtung in der VIP-Loge umfasst, kann er (BMF-Schreiben vom 22.08.2005 – IV B 2 – S 2144 – 41/05, BStBl. 2005 I, Seite 845) den Rechnungsbetrag aufteilen in:

- Werbung: 40 % = in vollem Umfang Betriebsausgabe.
- Bewirtung: 30 % = bei Geschäftsfreundebewirtung zu 70 % Betriebsausgabe, die Vorsteuer ist voll abzugsfähig. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern. Der Vorteil aus der Bewirtung muss bei den Geschäftsfreunden nicht als Einnahme erfasst werden.
- Bewirtung: 30 % = bei Arbeitnehmerbewirtung 100 % Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug, womit auch eine unentgeltliche Wertabgabe entfällt. Die kostenlose Bewirtung stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar, der zu seinem Arbeitslohn gehört. Der Arbeitgeber kann die Pauschalbesteuerung übernehmen.
- Geschenke (z. B. Sitzplätze bei Sportveranstaltungen): 30 %. Davon wiederum entfallen
  - 50 % an eigene Arbeitnehmer und
  - 50 % an Geschäftsfreunde.

### **Wichtig**

Die 40:30:30-Aufteilung darf nicht angewendet werden, wenn Einzelrechnungen erstellt werden. Etwa, wenn bei einem externen Caterer für die Bewirtung eine Einzelrechnung gestellt wird und diese nicht im Gesamtbetrag der Aufwendungen enthalten ist. Die Anteile sind dann sachgerecht zu schätzen.

### **Tipp**

Betreut ein Außendienstmitarbeiter auf Ihr Geheiß Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse von Ihnen als Arbeitgeber liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen (BFH vom 16.10.2013 – VI R 78/12).

Häufig werden, beispielsweise bei Sportereignissen, sogenannte Hospitality-Leistungen angeboten. Sie umfassen etwa den Eintritt ins Stadion oft mit gesondertem Zugang, die Sitz- oder Logenreservierungen, Parkmöglichkeiten, Bewirtung, persönliche Betreuung, Erinnerungsgeschenke und ein Unterhaltungsangebot in den Pausen. In Hospitality-Leistungen sind in aller Regel keine Werbeleistungen des einladenden Unternehmens enthalten. Deshalb ist für die pauschale Aufteilung der einzelnen Leistungselemente folgender Maßstab anzuwenden:

- 30 % für Bewirtung – begrenzt auf 1.000 Euro pro Teilnehmer je Veranstaltung.
- Der Anteil für Geschenke wird mit dem Restbetrag angenommen.

Bei sogenannten Business-Seats sind im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur Eintrittskarten und Rahmenprogramm enthalten. Steuerlich sind diese Leistungen als Zuwendung und Bewirtung

zu klassifizieren. Wurde ein Gesamtbetrag vereinbart, muss dieser sachgerecht aufgeteilt werden. Zulässig ist auch eine pauschale Aufteilung mit

- 50 % für Geschenke und
- 50 % für Bewirtung.

Können Sie als Arbeitgeber belegen, dass im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtleistungen auch Werbeleistungen erbracht werden, kann für die Aufteilung des Gesamtbetrags der 40:30:30-Aufteilungsmaßstab angewendet werden.

## 6. Geschäftsfreunde-Bewirtung durch Arbeitnehmer

Auch Arbeitnehmer können Bewirtungsaufwendungen, die sie „aus der eigenen Tasche“ bezahlen, als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Voraussetzung: Es muss ein beruflicher Anlass für die Bewirtung gegeben sein (BFH vom 19.06.2008 – VI R 33/07).

### **Tipp**

Auf Provisionsbasis arbeitende Außendienstmitarbeiter oder erfolgsabhängig entlohnte Führungskräfte respektive (GmbH-) Geschäftsführer können solche Anlässe in aller Regel leicht nachweisen. Andere Mitarbeiter haben es hier etwas schwerer, die berufliche Veranlassung glaubhaft zu machen. Aber: Das Finanzamt darf die Anerkennung von Bewirtungskosten nicht allein mit der Begründung ablehnen, es liege keine erfolgsabhängige Entlohnung vor. Der berufliche Charakter der Aufwendungen kann sich vielmehr auch aus anderen Umständen ergeben, die von den Finanzbeamten bei ihrer Entscheidung zu prüfen sind (BFH vom 24.05.2007 – VI R 78/04).

Die Regeln, wie sie für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen gelten, gelten sinngemäß auch für den Werbungskostenabzug. „Angenehmer“ Unterschied aber: Sie als (steu-



erlicher) Arbeitnehmer müssen die Bewirtungsaufwendungen nicht gesondert aufzeichnen.

Allerdings unterscheidet die Art der Entgelte über die Höhe des Werbungskostenabzugs, die Sie geltend machen können:

- Beziehen Sie ausschließlich ein Fixum, werden Sie also nicht erfolgsabhängig bezahlt, dürfen Sie – wie ein Unternehmer – lediglich 70 % der Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten geltend machen.
- Auch nur 70 % sind abziehbar, wenn Sie andere Personen als die Ihnen unterstellten Mitarbeiter bewirten.
- Werden Sie (auch) erfolgsabhängig entlohnt, dürfen Sie die Bewirtungskosten zu 100 % geltend machen.
- 100 % dürfen Sie auch dann geltend machen, wenn Sie als Arbeitnehmer nicht selbst als Gastgeber auftreten, sondern wenn Sie sich an den Kosten des Arbeitgebers beteiligen. In diesem Fall können Sie den Kostenanteil, den Sie übernommen haben, in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepage nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Rido/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2023

DATEV-Artikelnummer: 12663

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)